

Reglement für den Aussenbereich

(ist Bestandteil der Hausordnung)



für die Wohnsiedlung Auzelg

Zürich, Dezember 2021

Zusammen mit der Sanierung und Renovation der Reiheneinfamilienhäuser von 2001 bis 2004 wurde auch der Aussenraum der Siedlung neugestaltet. Die Siedlung AU zeichnet sich aus durch grosszügige Grünräume zwischen den Häuserreihen, die öffentlich nutzbar sind. Diese Grünräume prägen zusammen mit der Architektur das Bild der Siedlung und tragen wesentlich zur hohen Kinderfreundlichkeit bei.

Die Gartensitzplätze sind in Grösse und Gestaltung vereinheitlicht. Der grosse Sitzplatz ist mit Platten belegt, die Trennung zwischen den Privatbereichen erfolgt durch Hecken. Gegen den öffentlichen Raum hin ist eine Pflanzenrabatte erstellt worden, welche individuell gestaltet wird. Es ist uns aber sehr wichtig, dass der offene Raum zwischen den Häusern weiterhin als solcher wahrgenommen werden kann.

Der öffentliche Aussenbereich

Für die Pflege und den Unterhalt des öffentlichen Raumes ist nur die Stiftung berechtigt und verantwortlich. Private Eingriffe an Gewächsen und Bodenbeschaffenheit sind nicht gestattet.

Das Befahren aller Wege und Grünräume innerhalb der Wohnsiedlung ist nicht gestattet. Für allfällige Schäden bei einer Zuwiderhandlung ist die Mieterin/der Mieter haftbar.

Die öffentlichen und privaten Aussenbereiche sollen nicht für die Abfallsammlung oder als Sperrgutdeponie genutzt werden. Ungepflegte und unordentliche Vorplätze werden abgemahnt.

Der private Aussenbereich

Dieser besteht aus:

- Gartensitzplatz mit Rabatte
- Eingangsbereich mit Rabatte

Nachtruhe

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr muss jederzeit respektiert werden (siehe auch Hausordnung).

Grundbepflanzung

Die Hecken zwischen den Sitzplätzen, werden durch die Stiftung gepflanzt und dürfen von der Mieterschaft nicht entfernt werden. Es dürfen keine Trennwände oder Zäune vor oder in diesen Hecken aufgestellt werden. **Der Unterhalt dieser Hecken ist Sache der Mieterin/des Mieters.** Sie sind dafür besorgt, dass diese Hecken die Höhe vom 1.80 m nicht überschreiten. Auch die Entsorgung des Schnittguts ist Sache des Mieters, dieses darf nicht im öffentlichen Raum deponiert werden. Für die Abfuhr von grösseren Mengen Schnittabfall nehmen Sie bitte mit dem Hauswart Kontakt auf.

Bepflanzung der Rabatten

Die Rabatten Bepflanzung auf beiden Seiten des Hauses ist Sache der Mieterin/des Mieters. Bei der Auswahl der Bepflanzungen ist zu beachten, dass die Höhe der mehrjährigen Pflanzen 1.20 m nicht überschreiten darf. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Bei Wohnungsaustrag müssen die Rabatten im gepflegten Zustand abgegeben werden.

Kletterpflanzen

Es sind keine Kletterpflanzen zur Begrünung der Fassaden gestattet.

Zäune und Abgrenzungen

Es gehört zur offenen Gestaltung der Siedlung, dass **keine** Zäune bei den Gartensitzplätzen angebracht sind.

Parabolspiegel

Das Anbringen von Satellitenschüssel ist nicht erlaubt.

Schutzdächer

Jegliche Befestigung von Schutzdächern aller Art an der Hauswand ist untersagt.

Mobile Schattendächer

Schattendächer in Form von Segeln, Zelten etc. dürfen nur während der Sommermonate aufgestellt bleiben. Von Ende Oktober bis Ende April sind sie vollständig zu entfernen. Die Nachbarn dürfen durch diese Schattendächer nicht beeinträchtigt werden. Permanente und immobile Dächer sind in jedem Fall untersagt.

Sonnenstoren

Für Pflege und Unterhalt der stiftungsseitig montierten Sonnenstoren ist die Mieterin/der Mieter zuständig. Die Sonnenstoren müssen in der Nacht, bei Regen, Wind, Schnee, sowie bei Abwesenheit der Mieterin/des Mieters eingezogen sein. Für Schäden an den Sonnenstoren wegen unsachgemässer Handhabung haftet die Mieterin/der Mieter vollumfänglich.

Wäscheständer

Vor jedem Haus hat es ein Loch für einen Wäscheständer, welcher selber gekauft werden muss. Dieser kann zum Trocknen der Wäsche oder zum Auslüften von Kleidern oder anderen Textilien in den dafür vorgesehenen Hülsen ausserhalb des Gartensitzplatzes aufgestellt werden. **Bei Nichtgebrauch sind die Wäscheständer zu entfernen und zusammengefaltet auf dem Gartensitzplatz oder im Haus zu lagern.**

Für die Pflege und den Unterhalt des Wäscheständers ist die Mieterin/der Mieter verantwortlich ebenso für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind.

Leere Wäscheständer müssen entfernt werden, damit die Grünflächen vom Hauswart gemäht werden können.

Kleintierställe

Mobile Kleintierställe können auf den privaten Gartensitzplatz aufgestellt werden, nicht jedoch im öffentlichen Bereich. Es muss vorab eine Bewilligung bei der Verwaltung eingeholt werden. Die Nachbarn dürfen durch das Aufstellen von Kleintierställen nicht beeinträchtigt werden (Geruch, Lärm, etc.).

Mobile Spielgeräte

Private Spielgeräte dürfen auf den Sitzplätzen aufgestellt werden. Keine Lagerung der Spielgeräte auf dem öffentlichen Aussenbereich (z.B. Pool, Trampolin).

Mobiler Grill

Ein mobiler Grill kann auf dem Gartensitzplatz / Balkon aufgestellt werden. Auf die Nachbarn ist dabei Rücksicht zu nehmen, damit diese nicht mit Rauch und Geruch belästigt werden. Es sind nur Elektro- oder Gasgrille erlaubt. Cheminées sind nicht gestattet.

Missachtung des Reglements für den Aussenbereich

Dieses Reglement für den Aussenbereich bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Missachtung kann zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den Hauswart oder die Verwaltung.

Die Mieter haben das Reglement verstanden und verpflichten sich die Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschriften: